

Dr. Malte Kramme/Prof. Dr. Christian Baldus/
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel (Hrsg.)

Brexit und die juristischen Folgen

Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3564-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-7927-5 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

I. Grundlagen

Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten <i>Rudolf Streinz</i>	17
Brexit – die unionsrechtliche Dimension <i>Peter-Christian Müller-Graff</i>	33
Brexit: Rechtliche Unwägbarkeiten zwischen Völker- und Europarecht <i>Jan-Henrik Herchenröder</i>	57
Die Beziehungen Schweiz – EU als Modell für die Gestaltung des Verhältnisses Großbritanniens zur EU? <i>Astrid Epiney</i>	77

II. Folgen für das Privat- und Wirtschaftsrecht

Der „Brexit“ als Störung der „politischen“ Geschäftsgrundlage? <i>David Paulus</i>	101
Der EU-Austritt Großbritanniens aus gesellschaftsrechtlicher Sicht <i>Sascha Stiegler</i>	129
Die finanzmarktrechtlichen Konsequenzen des „Brexit“ <i>Dörte Poelzig / Max Bärnreuther</i>	153
Nach dem Brexit: Die Zukunft der europäischen Steuerrechtsordnungen <i>Ekkehart Reimer</i>	177

Inhalt

Brexit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit 211
Hannes Rathke

Die Auswirkungen des Brexit auf das Europäische
Wettbewerbsrecht 231
Matthias Wendland

Refragmentierung des europäischen Kartellrechts? Dimensionen
eines möglichen EU-Austritts 261
Roman Guski

Digitale Inhalte nach britischem Consumer Rights Act 2015 unter
dem Eindruck des Brexit 279
Rafał Mańko/Piotr Tereszkievicz

Brexit von Brüssel und den anderen EU-Verordnungen zum
Internationalen Zivilverfahrens- und Privatrecht 297
Johannes Ungerer

III. Folgen für Schottland und Nordirland

Schottland und Europa nach Brexit 323
Ross G. Anderson

Das unterschätzte Problem: Auswirkungen des Brexit auf
Nordirland 339
Friedemann Kainer

Autoren und Herausgeber 355

Stichwortverzeichnis 359

Brexit von Brüssel und den anderen EU-Verordnungen zum Internationalen Zivilverfahrens- und Privatrecht

*Johannes Ungerer*¹

A. Einleitung

Das Vereinigte Königreich hat sich beim Referendum am 23.6.2016 mehrheitlich gegen die Europäische Union entschieden, vor allem gegen die Politik aus Brüssel. Im Bereich des stark europäisch vereinheitlichten Internationalen Zivilverfahrens- und Privatrechts (IZVR/IPR) bedeutet dies eine Entscheidung gegen die einschlägigen EU-Verordnungen,² von denen gerade die wichtigsten als Brüssel-Verordnungen (und Rom-Verordnungen) bekannt geworden sind. Die Vereinheitlichung des IZVR und IPR zeigt in besonderem Maß das immer stärkere Zusammenwachsen zur Union seit dem Amsterdamer Vertrag 1997,³ das die Briten so stark abgeschreckt und neben anderen Faktoren letztlich zur Austrittsentscheidung bewogen haben dürfte.⁴ Dabei hätte sich das Vereinigte Königreich nicht an den EU-Sekundärrechtsakten zur Schaffung des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit im IZVR/IPR beteiligen müssen: Das Vereinigte Königreich hat wie Irland und Dänemark über eine Sonderposition im Europa der „zwei Geschwindigkeiten“ verfügt.⁵ Es entschied sich wie Irland jedoch fast jedes

1 Für wertvolle Hinweise sei *Prof. Dr. Matthias Lehmann* und *Christian Jopen* gedankt.

2 Harmonisierende Richtlinien, etwa zur Prozesskostenhilfe in Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug sowie zu Mediationsverfahren, werden hier nicht behandelt.

3 Für eine Zusammenfassung der Entwicklungen sei verwiesen auf *J. Ungerer*, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht, S. 8 ff.

4 Mit „Briten“ sind alle Einwohner des Vereinigten Königreichs gemeint, d.h. Großbritannien und Nordirlands.

5 Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. 2012 C 326/295; dazu *Herwig*, Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten, 2014, S. 133 f. Vgl. zur differenzierten Integration *Wagner*, *RabelsZ* 79 (2015), 521

Mal für ein *opt in* bei den einzelnen IZVR/IPR-Verordnungen (während für Dänemark das grundsätzliche *opt out* gilt⁶). Mit dem Brexit verlassen die Briten die Europäische Union, die die Rechtssicherheit für grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse im Binnenmarkt ganz erheblich verbessert hat. Der vorliegende Beitrag analysiert für die einzelnen Verordnungen im Bereich des IZVR und IPR, einschließlich des Internationalen Insolvenz(verfahrens)rechts, die Folgen des Brexit für den Fall, dass der britische Austritt Realität wird, ohne dass Absprachen im Rahmen der Austrittsverhandlungen getroffen worden sind.

B. Internationales Zivilverfahrensrecht

I. „Brüssel I“ – internationale Zuständigkeit von Gerichten und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Die reibungslose grenzüberschreitende Klag- und Vollstreckbarkeit von Zivil- und Handelssachen ist für alle Staaten des europäischen Binnenmarkts von herausragender Bedeutung. Durch den Brexit büßt das Vereinigte Königreich seine Teilhabe am aktuell geltenden Sekundärrechtsakt des „Brüssel“-Regimes ein, der Brüssel Ia-VO 1215/2012, die für Verfahren seit Anfang 2015 die Brüssel I-VO 44/2001 ersetzt. Das Vereinigte Königreich hatte sich durch *opt in* ausdrücklich für die Brüssel I-VO entschieden⁷ und dies in Bezug auf die reformierte Verordnung bekräftigt.⁸

1. Rückfall auf Brüsseler Übereinkommen 1968

Das Vereinigte Königreich fällt mit dem Brexit auf das Brüsseler Übereinkommen 1968 zurück, das ursprünglich von den sechs Gründungsmitgliedern der EWG geschlossen worden war und dem das Vereinigte König-

(528 ff.); ferner *Tekin*, *Differentiated Integration at Work*, 2012, insbes. S. 186 ff., 221 ff. und 256 ff.

6 Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks, ABl. 2012 C 326/299; dazu *Herwig*, *Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten*, 2014, S. 134 f.

7 Erwgr. 20 Brüssel I-VO.

8 Erwgr. 40 Brüssel Ia-VO.

reich später beigetreten ist.⁹ Das entstehungsgeschichtliche Näheverhältnis des Übereinkommens zur Europäischen Gemeinschaft ist nicht zu leugnen,¹⁰ jedoch ändert dies nichts daran, dass das Übereinkommen als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den einzelnen Vertragsstaaten geschlossen wurde,¹¹ an dessen Bestehen der Brexit aus der EU nichts ändert.¹²

Mit dem Übereinkommen wurde erstmals ein binnenmarktweiter Zuständigkeitskatalog geschaffen, sodass etwa die internationale Zuständigkeit eines Gerichts nicht mehr nach der Common Law-Doktrin vom *forum non conveniens* abgelehnt werden konnte.¹³ Auch die bei britischen Gerichten verbreiteten *antisuit injunctions* (Prozessführungsverbote) wurden bereits im Rahmen des Brüsseler Übereinkommens für unzulässig erklärt.¹⁴ Durch die Brüssel I-VO haben sich allerdings erhebliche Neuerungen gegenüber dem Übereinkommen ergeben, die mit der reformierten Brüssel Ia-VO noch zugenommen haben – das Brüsseler Übereinkommen muss daher als *outdated*¹⁵ bezeichnet werden. Bereits mit der Brüssel I-VO wurden gegenüber dem Übereinkommen u.a. die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vereinfacht.¹⁶ Mit der reformierten Brüssel Ia-VO wurden u.a. die Regelungen zur Rechtshängigkeit (*lis pendens*) verbessert, insbesondere um „Torpedoklagen“ in Form von miss-

9 Ursprüngliches Übereinkommen ABl. 1972 L 299/32. Beitrittsübereinkommen 78/884/EWG, ABl. 1978 L 304/1.

10 Daher soll es sich beim Brüsseler Übereinkommen nach einer Ansicht unter Betonung des Art. 220 EWGV um Gemeinschafts-/Unionsrecht handeln, vgl. *Schlosser*, EuGVÜ, 1996, Einl. Rn. 20.

11 So die ganz überwiegende Ansicht, vgl. *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Einleitung Rn. 14 m.w.N. Ebenso *Hess*, IPRax 2016, 409 (413).

12 So auch *Dickinson*, Journal of Private International Law 12 (2016), 195 (204 f.) mit der Einschränkung, dass auch eine andere Einschätzung möglich wäre, insbesondere durch den EuGH. A.A. *Hess*, IPRax 2016, 409 (413), der von der völkerrechtlichen Beendigung des Übereinkommens im Zuge des Brexit ausgeht (s. Fn. 53).

13 EuGH, Rs. C-281/02 – Owusu, Rn. 37 ff.

14 EuGH, Rs. C-159/02 – Turner, Rn. 27 ff.

15 *Hess/Requejo-Isidro*, „Brexit – Immediate Consequences on the London Judicial Market“, 24.6.2016 <<http://conflictflaws.net/2016/brexit-immediate-consequences-on-the-london-judicial-market/>> (abgerufen am 30.6.2016).

16 Auflistung der Neuerungen im Einzelnen bei *Magnus*, in: Magnus/Mankowski, ECPII – Brussels *Ibis* Regulation, 2016, Introduction Rn. 25 f.

bräuchlichen negativen Feststellungsklagen zu verhindern,¹⁷ und schließlich das in der Brüssel I-VO noch bestehende Exequaturverfahren gänzlich abgeschafft,¹⁸ sodass es keiner vorherigen Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten mehr bedarf.¹⁹

Die (reformierte) Brüssel-Verordnung überlagert das Übereinkommen in der Anwendung zwischen den Vertragsstaaten,²⁰ aber sie ersetzt es nicht. Das Brüsseler Übereinkommen²¹ lebt nach dem Brexit automatisch wieder auf und bindet die Gerichte des ausgetretenen Vereinigten Königreichs, wenn sie über die internationale Zuständigkeit und Vollstreckung im Verhältnis zu den 14 „älteren“ verbleibenden EU-Mitgliedstaaten entscheiden, die Vertragsstaaten des Brüsseler Übereinkommens sind (u.a. Deutschland);²² nur hinsichtlich der 13 „jüngeren“ verbleibenden EU-Mitgliedstaaten,²³ die 2004 oder später der EU beigetreten und nicht mehr Vertragsstaaten des Brüsseler Übereinkommens geworden sind, kann das ausgetretene Vereinigte Königreich sein autonomes IZVR anwenden. Für die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens ist ebenso wie für die Verordnung der Europäische Gerichtshof zuständig, dem die letztinstanzlichen Gerichte – auch des Vereinigten Königreichs nach dem Brexit – Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen müssen.²⁴

Hinsichtlich der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens durch die Gerichte der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten muss gleichermaßen differenziert werden: Die 13 „jüngeren“ EU-Mitgliedstaaten, die keine Vertragsstaaten des Brüsseler Übereinkommens mehr geworden sind, wenden daher auch nach dem Brexit die Brüssel Ia-VO (und nicht ihr autonomes

17 Zum Problem vgl. *Sujecki*, GRUR Int 2012, 18 ff. Siehe die neuen Regelungen in Art. 31 Brüssel Ia-VO.

18 Erwgr. 26 und Art. 39 Abs. 1, Art. 39 Brüssel Ia-VO.

19 Neuerungen im Einzelnen bei *Magnus*, in: Magnus/Mankowski, a.a.O. Rn. 26c.

20 Art. 68 Brüssel I-VO = Art. 68 Brüssel Ia-VO.

21 Aktuelle konsolidierte Fassung ABl. 1998 C 27/1.

22 Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich und Schweden.

23 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie Bulgarien, Rumänien und zuletzt Kroatien.

24 Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, ABl. 1975 L 204/28. Zum Beitritt des Vereinigten Königreichs vgl. insofern ABl. 1978 L 304/97. Die Fortgeltung des Protokolls als Konsequenz der Fortgeltung des Brüsseler Übereinkommens sieht auch *Hess*, IPRax 2016, 409 (413).

IZVR) im Verhältnis zum Vereinigten Königreich an. Gerichte der 14 „älteren“ verbleibenden EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschlands, sind im Verhältnis zum ausgetretenen Vereinigten Königreich an das Brüsseler Übereinkommen völkerrechtlich gebunden, an dessen Stelle die Brüssel Ia-VO nur im Verhältnis der (verbliebenen) EU-Mitgliedstaaten untereinander gilt.²⁵ Die völkerrechtliche Bindung blockiert für die Gerichte der 14 „älteren“ verbleibenden EU-Mitgliedstaaten gegenüber dem Vereinigten Königreich sogar die universellen Verbraucher- und Arbeitnehmergerichtsstände am Wohnsitz des Klägers in der EU, wie sie die Brüssel Ia-VO gegenüber Beklagten mit Sitz außerhalb der EU vorsieht;²⁶ nur die 13 „jüngeren“ verbleibenden EU-Mitgliedstaaten können Zuständigkeiten ihrer Gerichte darauf stützen.

Für eine die Bindung beendende einseitige Kündigung des Brüsseler Übereinkommens durch die Vertragsstaaten fehlt es an einer Kündigungsregelung im Übereinkommen²⁷ und eine völkerrechtlich einvernehmliche Vertragsbeendigung erscheint unrealistisch.²⁸ Die Koexistenz von Verordnung und Übereinkommen wird für die Gerichte nach dem Brexit nicht einfach sein und erinnert an die ähnlich gelagerte Problematik, die im Verhältnis der damaligen EG zu Dänemark für wenige Jahre bestand,²⁹ da Dänemark zwar Vertragsstaat des Brüsseler Übereinkommens ist, aber die Brüssel-Verordnung auch für Dänemark erst seit Abschluss eines besonderen Abkommens mit der EG gilt.³⁰ Die EU dürfte bei den Brexit-Verhandlungen daher ebenso wie das Vereinigte Königreich ein Interesse daran haben, mit ihm eine Vereinbarung zu treffen, die der Fortgeltung der Brüssel Ia-VO nahe kommt, um die Spaltung und (soweit das Brüsseler

25 Art. 68 Abs. 1 Brüssel Ia-VO. Aufgrund dieses beschränkten Geltungsanspruchs scheidet es auch von vornherein aus, einen Vorrang der Brüssel Ia-VO auf Art. 57 Abs. 3 des Brüsseler Übereinkommens stützen zu wollen.

26 Erwgr. 14 und Art. 18 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Brüssel Ia-VO. Zur Universalität *Mankowski/Nielsen*, in: Magnus/Mankowski, *ECPII – Brussels Ibis Regulation*, 2016, Art. 18 Rn. 8.

27 Vgl. vielmehr die Beitrittspflicht zum Übereinkommen und dessen zeitlich unbegrenzte Geltung, Art. 63, 66 Brüsseler Übereinkommen; anders die Kündigungsregelung in Art. 30 des Übereinkommens von Rom 1980.

28 Vgl. Art. 54 lit. b, Art. 56 Abs. 1 Wiener Vertragsrechtskonvention 1969.

29 Damals zog man Art. 54b Abs. 2 LugÜ 1988 analog zur Abgrenzung heran. Ausführlich *Kohler*, in: FS Geimer, 2002, S. 461 (469 f.).

30 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2005 L 299/62.

Übereinkommen anzuwenden wäre) den Rückfall auf das veralteten Übereinkommen zu vermeiden.

2. Beitrittsmöglichkeit zum Lugano-Übereinkommen 2007

Als Alternative zu „Brüssel“ kommt „Lugano“ als IZVR-Übereinkommen der *European Free Trade Association* (EFTA) in Betracht. Ursprünglich gab es das Lugano-Übereinkommen 1988,³¹ das von den seinerzeit zwölf EWG-Staaten (einschließlich dem Vereinigten Königreich, das 1978 EWG-Mitglied geworden war) mit den sechs Staaten der EFTA geschlossene wurde und das mit dem Brüsseler Übereinkommen nahezu deckungsgleich war. Anders als beim heute veralteten Brüsseler Übereinkommen, das im Rahmen der verschiedenen Beitrittsabkommen nur minimal angepasst wurde, gab es jedoch mit dem Lugano-Übereinkommen 2007³² eine Reform zur Angleichung an die inzwischen geschaffene Brüssel I-VO. Dieses reformierte Lugano-Übereinkommen ersetzte das vorherige Lugano-Übereinkommen vollständig;³³ ein Rückgriff auf das Lugano-Übereinkommen 1988 ist daher ausgeschlossen.³⁴ Es besteht allerdings folgendes Problem für das Vereinigte Königreich hinsichtlich des reformierten Übereinkommens: Dieses schloss die damalige EG in Ausübung ihrer ausschließlichen Außenkompetenz³⁵ mit den verbliebenen EFTA-Staaten Island, Norwegen und der Schweiz. Somit gilt das Lugano-Übereinkommen 2007 zwar (anders als das Brüsseler Übereinkommen 1968) für alle EU-Mitgliedstaaten, aber das Vereinigte Königreich ist ebenso wie die anderen Mitgliedstaaten kein eigenständiger Vertragsstaat dieses heute einzig bestehenden Lugano-Übereinkommens geworden. Mit dem Brexit verlässt das Vereinigte Königreich jedoch die EU, in der die EG aufgegangen ist, und es kommt zum Verlust der britischen Teilhabe am Lugano-Regime insgesamt.

31 ABl. 1988 L 319/9.

32 ABl. 2009 L 147/5.

33 Art. 69 Abs. 6 S. 1 LugÜ 2007.

34 So auch, nach eingehender Analyse, *Dickinson*, *Journal of Private International Law* 12 (2016), 195 (206 f.). Zustimmend *Hess*, *IPRax* 2016, 409 (410 und 415).

35 Basierend auf dem Gutachten 1/03 des EuGH v. 7.2.2006 nach Art. 300 Abs. 6 EGV, Slg. 2006 I-1145.

Das Vereinigte Königreich müsste dem Lugano-Übereinkommen 2007 daher erstmalig eigenständig beitreten. Da das Vereinigte Königreich allerdings 1972/1973 bei seinem Beitritt zur EG aus der EFTA ausgetreten ist,³⁶ müsste es überhaupt erst wieder Mitglied der EFTA werden, um ohne Weiteres dem heutigen Lugano-Übereinkommen beitreten zu können (Beitrittsverfahren gem. Art. 71 Lugano-Übereinkommen 2007). In diesem Fall hätte die EU keinen Einfluss auf den Lugano-Beitritt des Vereinigten Königreichs als EFTA-Mitglied; der EFTA-Beitritt selbst hinge nur von den EFTA-Staaten ab,³⁷ die das Vereinigte Königreich als Mitglied begrüßen würden, wenngleich sie die EU durch diesen *swing-back* nicht verärgern wollten.³⁸ Ohne EFTA-Beitritt setzt der Beitritt zum Lugano-Übereinkommen aber die Zustimmung aller Vertragsparteien voraus (Beitrittsverfahren gem. Art. 72 Lugano-Übereinkommen 2007). Die EU würde als eine Vertragspartei, die kraft ihrer Außenkompetenz für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlich und ausschließlich spricht,³⁹ diese Zustimmung angesichts des Brexit sicherlich nicht leichtfertig erklären und selbst nach grundsätzlich gegebener Zustimmung könnte die Union erklären, dass der Lugano-Beitritt des Vereinigten Königreichs ihr gegenüber nicht gilt.⁴⁰ Damit könnte die EU verhindern, dass sich das Vereinigte Königreich im Wettbewerb der IZVR-Instrumente für das Lugano-Übereinkommen 2007 ohne EFTA-Beitritt entscheidet, statt die Fortgeltung der Brüssel Ia-VO zu vereinbaren. Nach Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens im Vereinigten Königreich würde es das veraltete Brüsseler Übereinkommen ablösen und auch der Brüssel-Verordnung vorgehen.⁴¹

Neben diesen formellen Problemen des Lugano-Beitritts (und ggf. des EFTA-Wiederbeitritts) bestehen inhaltlich aber zwei „Lugano“-Nachteile. Zum einen hinkt das Lugano-Regime bis zur einer zukünftigen, bislang

36 Vgl. dazu Thirteenth Annual Report of the European Free Trade Association 1972–1973, insbes. S. 10.

37 Beitritt gem. Art. 56 EFTA-Übereinkommen (Vaduz 2001).

38 Vgl. NZZ, „Offene Türen für die Briten in der Efta“, 27.6.2016 <<http://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/efta-il-ld.92029>> (abgerufen am 1.7.2016). Zu Norwegen hingegen: SZ, „Briten sind nicht willkommen“, 21.8.2016 <<http://www.sueddeutsche.de/politik/brexit-briten-sind-nicht-willkommen-1.3130430>> (abgerufen am 22.8.2016).

39 Die EU-Außenkompetenz ist heute in Art. 216 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 AEUV kodifiziert.

40 Art. 72 Abs. 4 LugÜ 2007.

41 Vgl. Art. 64 Abs. 1 LugÜ 2007.

nicht geplanten Reform des Übereinkommens 2007 immer noch hinter der reformierten Brüssel Ia-VO her. Es entbehrt somit den oben genannten Neuerungen, da es sich auf dem Stand der Brüssel I-VO befindet. Konkret bedeutet dies, dass das Vereinigte Königreich nicht von der verbesserten Abwehr gegen „Torpedoklagen“ in anderen Lugano-Staaten (einschließlich dem in diesem Kontext berechtigten Italien) gewappnet wäre und dass im Bereich der grenzüberschreitenden Entscheidungsvollstreckung nach wie vor ein Exequaturverfahren bestünde.⁴²

Zum anderen kann sich das Vereinigte Königreich, wie beim Brexit eigentlich erhofft, nicht von allen Institutionen der EU und ihren Mitgliedstaaten befreien. Auch mit dem Lugano-Übereinkommen ginge für das Vereinigte Königreich nämlich die Pflicht einher, die Auslegungseinheitlichkeit zwischen dem Brüssel- und dem Lugano-Regime zu beachten.⁴³ D.h. das Vereinigte Königreich müsste Entscheidungen von Gerichten der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten und vor allem weiterhin Vorabentscheidungen vom EuGH berücksichtigen.⁴⁴

3. Beitrittsmöglichkeit zum Haager Gerichtsstands-Übereinkommen 2005

Das Vereinigte Königreich kann nach dem Brexit ohne Hindernisse dem Haager Übereinkommen 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen beitreten;⁴⁵ bisher hat die EU das Übereinkommen als „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ mit Wirkung für ihre Mitgliedstaaten ratifiziert.⁴⁶ Zwar regelt das Übereinkommen nur Fragen, die die ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Unternehmern betreffen,⁴⁷ aber solche Vereinbarungen findet man häufig in transnationalen Handelsverträgen und das Vereinigte Königreich hat ein großes wirtschaftspolitisches Interesse an der Wirksamkeit dieser Vereinbarungen (besonders bei der Prorogation zugunsten britischer Gerichte). Soweit das Haager Übereinkommen anwendbar ist und eine von der Brüssel Ia-VO abweichende

42 Art. 38 Abs. 1 LugÜ 2007.

43 Vgl. aus schweizerischer Sicht *Meier*, SZIER/RSDIE 22 (2012), 633 ff.

44 Art. 1 Protokoll 2 über die einheitliche Auslegung des [Lugano-]Übereinkommens.

45 Art. 27 Abs. 3 Haager Gerichtsstands-Übereinkommen.

46 Beschluss des Rats 2009/397/EG, ABl. 2009 L 133/1.

47 Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Haager Gerichtsstands-Übereinkommen.

Bestimmung enthält, käme ihm im Verhältnis der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten zum ausgetretenen Vereinigten Königreich auch Anwendungsvorrang gegenüber der Verordnung zu;⁴⁸ Abweichungen zwischen dem Haager Übereinkommen und der im Bereich des Gerichtsstandsvereinbarungen erheblich reformierten Brüssel Ia-VO sind allerdings selten.⁴⁹

4. Übergangsphase oder Vertrauensschutz?

Für den Rückfall auf das veraltete Brüsseler Übereinkommen stellt sich die Frage nach den Modalitäten der Übergangsphase, bevor das Vereinigte Königreich eventuell dem Lugano-Übereinkommen 2007 (und dem Haager Gerichtsstands-Übereinkommen 2005) beitrifft. Eine rechtssichere Lösung für diese intertemporale Frage, die hier exemplarisch für die internationale Zuständigkeit und Vollstreckung erörtert werden soll, sich aber entsprechend für das Kollisionsrecht stellt, ist wegen der großen praktischen Bedeutung besonders wünschenswert, jedoch ohne gemeinsame Vereinbarung so gut wie unmöglich. Die Übergangsvorschriften der Brüssel Ia-VO, die zum Inkrafttreten der Verordnung bestehen, auf das Außerkrafttreten im Zuge des Brexit (analog) anzuwenden,⁵⁰ dürfte schwerfallen, da sie einerseits materiell nicht dafür geeignet sind und sie andererseits formell nicht über die Fortgeltung entscheiden können, sobald die gesamte Verordnung aufgrund des Brexit nicht mehr gilt.

Die für den EU-Austritt heranzuziehende primärrechtliche Bestimmung in Art. 50 Abs. 2 S. 2 EUV sieht vor, dass im Rahmen der Austrittsverhandlungen „die künftigen Beziehungen [des austretenden] Staates zur Union berücksichtigt“ werden. Um einen völlig abrupten Übergang zu vermeiden, sollten also bei diesen Verhandlungen Übergangsregelungen beschlossen werden.⁵¹ Auf allgemeine Regelungen im Völkervertragsrecht für das *cooling off* zurückzugreifen,⁵² insbesondere Art. 54 ff. der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 zur Beendigung von internationalen Ver-

48 Vgl. Art. 26 Abs. 1 und 6 Haager Gerichtsstands-Übereinkommen.

49 Dazu *Eichel*, GPR 2014, 159 (162 f.).

50 Dazu ausführlich *Hess*, IPRax 2016, 409 (411 ff.).

51 Dazu *Herbst*, German Law Journal 6 (2005), 1755 (1757).

52 Vgl. *Amerasinghe*, Principles of the institutional law of international organizations, 2. Aufl. 2005, S. 118.

trägen,⁵³ ist hingegen nicht möglich, um die Folgen des Austritts aus der supranationalen EU abzufedern, da die zitierte primärrechtliche Austrittsregelung eine abschließende *lex specialis* gegenüber dem Völkerrecht darstellt.⁵⁴ Besonders schwer wiegt der Umstand, dass es dem Primärrecht an jedweder Bestimmung zum Vertrauensschutz zugunsten der ausscheidenden bzw. verbleibenden Unionsbürgern mangelt; soweit ersichtlich war dies bisher auch nicht Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Diskussion.⁵⁵ Keinen Präzedenzfall stellt das 1985 vollzogene Ausscheiden Grönlands dar, weil es sich nicht um einen „Austritt“ handelte, sondern um die Reduzierung des territorialen Anwendungsbereichs der Verträge um dieses Teilgebiet Dänemarks, das einen besonderen Autonomiestatus erhielt.⁵⁶

Die europäischen *opt in*-Regularien zur Sonderstellung des Vereinigten Königreichs im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, die dem Primärrecht als Protokoll beigefügt sind und das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus einzelnen Sekundärrechtsakten bei deren Änderung berücksichtigen, enthalten keinerlei Übergangsvorschriften, sodass sie nicht einmal als Anhaltspunkt dienen können. Maßnahmen der EU, die für das Vereinigte Königreich durch ein ursprüngliches *opt in* galten, sind schlichtweg nicht mehr bindend oder anwendbar, wenn sie geändert und die geänderten Fassungen durch kein neuerliches *opt in* des Vereinigten Königreichs innerhalb von zwei Monaten bestätigt werden.⁵⁷

Für den Übergang im Bereich des IZVR/IPR ist schließlich auch keine „autonome“ Lösung von Seiten des Vereinigten Königreichs möglich, die in anderen auf Sekundärrecht beruhenden Bereichen gangbar sein könnte.

53 Dafür aber Hess, IPRax 2016, 409 (413) als Grundlage für die seines Erachtens eintretende völkerrechtliche Beendigung des Brüsseler Übereinkommens im Zuge des Brexit.

54 So auch Dörr, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt (Stand: August 2011), Art. 50 EUV Rn. 12.

55 Vgl. Bruha/Nowak, AVR 42 (2004), 1 ff.; Jaekel, JURA 2010, 87 ff.; Ludewig, Beendigungstatbestände als notwendige und dynamische Elemente der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen unter besonderer Berücksichtigung von Art. 50 EUV, 2015; Ohr, ORDO 66 (2015), 99 ff.; Oliver, „Europe without Britain“, SWP Research Paper 7, 2013 < https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/research_papers/2013_RP07_olv.pdf>; Thiele, EuR 2016, 281 (297 ff.).

56 Vgl. die Verträge ABl. 1985 L 29/1 sowie Art. 136a EWGV (heute Art. 204 AEUV); W. Ungerer, Europa-Archiv 1984, 345 ff.

57 Art. 4a Abs. 2 UAbs. 2 Protokoll Nr. 21.

Beispielsweise für das stark europäisch harmonisierte Produktsicherheitsrecht kann das Vereinigte Königreich einseitig die Fortgeltung des ins nationale Recht transformierten Richtlinienrechts bis zur Abänderung oder Abschaffung anordnen, um Produkte weiterhin ohne Probleme in die EU zu exportieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Regelungsgegenstands des IZVR/IPR kann das austretende Vereinigte Königreich aber die Wirkung einer einseitigen Fiktion, dass und wie die Verordnungen fortgelten sollen, nicht den anderen Staaten aufzwingen, die in der EU verbleiben. Insbesondere würde sich das Vereinigte Königreich völkerrechtswidrig verhalten, wenn es das Brüsseler Übereinkommen, auf das es nach dem Brexit zurückfällt und im Verhältnis zur Hälfte der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten gebunden ist, mit nationalen Regelungen überlagern wollte. Eine mögliche Lösung im IZVR könnte aber die gemeinsame Vereinbarung bei den Austrittsverhandlungen sein, dass die Brüssel Ia-VO fort gilt.

II. „Brüssel II“ u.a. – internationale Zuständigkeit von Gerichten und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Ehe- und weiteren Familienrecht

Zum „Brüssel“-Regime zählt des Weiteren die Brüssel IIA-VO 2201/2003 als Nachfolgeverordnung zur VO 1347/2000, die innerhalb der EU die internationale Zuständigkeit für Ehescheidungen und für Verfahren über die elterliche Verantwortung vereinheitlicht; daran partizipierte bislang auch das Vereinigte Königreich.⁵⁸ Nach dem Brexit wenden die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten jeweils ihr autonomes IZVR in Ehescheidungssachen im Verhältnis zum Vereinigten Königreich als Drittstaat an,⁵⁹ sofern sie nicht an das Haager Übereinkommen 1970 über Ehescheidungen und Ehetrennungen gebunden sind.⁶⁰ Zwar hatte der Rat 1998 ein Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen genehmigt,⁶¹ das sich als subsidiär greifender Rechtsakt anbieten könnte, aber dieses Übereinkommen wurde nicht ratifi-

58 Erwgr. 30 Brüssel IIA-VO.

59 In Deutschland: §§ 98, 107 FamFG.

60 Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind neben dem Vereinigten Königreich die EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Tschechien und Zypern.

61 ABl. 1998 C 221/1.

ziert. Mit dem Haager Übereinkommen 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ),⁶² das neben dem Vereinigten Königreich in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, besteht zumindest für diesen Teilbereich ein Rechtsakt, auf den zurückgegriffen werden kann und der inhaltlich nur marginale Differenzen zur Brüsseler IIA-VO aufweist.⁶³ Daneben gilt weiterhin das Haager Übereinkommen 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ), auf das schon Art. 11 Brüsseler IIA-VO verweist.

Im Bereich des Internationalen Verfahrensrechts für Unterhaltsfragen, das durch die europäische Unterhalts-VO 4/2009 vereinheitlicht ist und an der sich (schließlich) auch das Vereinigte Königreich beteiligte,⁶⁴ wird es nach dem Brexit für die 14 „älteren“ Mitgliedstaaten wieder auf das Brüsseler Übereinkommen ankommen,⁶⁵ während für die 13 „jüngeren“ EU-Mitgliedstaaten, die nicht an das Brüsseler Übereinkommen gebunden sind, das Haager Übereinkommen 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, sofern sie es ratifiziert haben,⁶⁶ und ansonsten, sofern keine vorrangige völkerrechtliche Bindung besteht, ihr autonomes IZVR in Unterhaltssachen gilt.⁶⁷ Entscheidungen in Unterhaltssachen sind nämlich nicht vom Brüsseler Übereinkommen ausgenommen (anders als statusrechtliche Entscheidungen im Bereich des Familienrechts, etwa infolge von oben diskutierten Ehescheidungen⁶⁸), jedoch sind sie angesichts des Bestehens der Unterhalts-VO von der Brüsseler IA-VO ausgenommen.⁶⁹ Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach der Unterhalts-VO gab es bisher schon die

62 Dieses Übereinkommen ersetzt das Haager Übereinkommen 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA).

63 *Rauscher*, in: ders., *EuZPR/EuIPR*, 4. Aufl. 2015, Einl Brüssel IIA-VO Rn. 8 f.

64 Anders noch der Wortlaut von Erwgr. 47 *EuUntVO*; siehe aber die Mitteilung der Kommission, *ABl.* 2009 L 149/73.

65 Die besondere Zuständigkeit für Unterhaltssachen ist in Art. 5 Nr. 2 Brüsseler Übereinkommen geregelt.

66 Dies betrifft Estland, Litauen, Polen, Slowakei und Tschechien.

67 Dies betrifft Bulgarien, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien, Slowenien, Ungarn und Zypern.

68 Art. 1 UAbs. 1 Nr. 1 Brüsseler Übereinkommen.

69 Art. 1 Abs. 2 lit. a *und e* Brüsseler IA-VO.

Exequaturbesonderheit für die Anerkennung von britischen Entscheidungen,⁷⁰ da sich das Vereinigte Königreich nicht am Haager Unterhaltsprotokoll 2007 zur Kollisionsrechtsvereinheitlichung beteiligte.⁷¹ Nach dem Brexit gilt für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung das jedenfalls im Brüsseler Übereinkommen vorgesehene Exequaturverfahren.

III. Flankierende Verordnungen des europäischen Zivilverfahrensrechts

Der Brexit wirkt sich auch auf einige weitere Verordnungen aus, die zum *acquis* des europäischen Zivilverfahrensrechts gehören und als flankierende Maßnahmen für bessere justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der EU geschaffen wurden.⁷²

Die Beweis-VO 1206/2001 hat vor allem Vereinfachungen bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme mit sich gebracht, aber sie ist nur anwendbar, wenn sowohl das ersuchende als auch das ersuchte Gericht in einem EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) liegen.⁷³ Bisher hat sich auch das Vereinigte Königreich an der Verordnung beteiligt.⁷⁴ Nach dem Brexit kommt es zum Rückfall auf das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen 1970,⁷⁵ das bisher von der Beweis-VO in der Anwendung verdrängt war.⁷⁶ Das Haager Übereinkommen ist sachlich weiter als die Verordnung, sodass sich zumindest insofern keine nachteiligen Konsequenzen ergeben. Das Übereinkommen gilt seitens des Vereinigten Königreichs allerdings nur im Verhältnis zu derzeit 23 der 27 verbleibenden EU-Mitgliedstaaten (einschließlich

70 Art. 23 f. EuUntVO.

71 Vgl. Erwgr. 10 des Beschlusses über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft 2009/941/EG, ABl. 2009 L 331/17.

72 Vgl. Maßnahmenprogramm des Rats zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 C 12/1.

73 Art. 1 Abs. 1 Beweis-VO.

74 Erwgr. 21 Beweis-VO.

75 Dieses Übereinkommen verdrängt Art. 8–16 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess 1954 (und dessen Vorläufer 1905).

76 Art. 21 Abs. 1 Beweis-VO.

Deutschland; im deutsch-britischen Verhältnis gilt ergänzend das Abkommen über den Rechtsverkehr 1928⁷⁷).

Im Bereich der Zustell-VO 1393/2007 (Nachfolgerin zur VO 1348/2000), die eine Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken bewirkt hat, führt der Brexit zum Rückfall auf das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen 1965, das das Vereinigte Königreich und alle verbleibenden EU-Mitgliedstaaten (außer Österreich) ratifiziert haben.⁷⁸

Anders stellt sich die Lage bei der Vollstreckungstitel-VO 805/2004 dar, für deren Anwendbarkeit das Vereinigte Königreich ebenfalls optierte hatte.⁷⁹ Auf die von der Verordnung gewährte Freizügigkeit, die sich auf Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bezieht, kann nach dem Brexit nicht mehr zurückgegriffen werden: sie fällt ersatzlos weg. Es muss sich nämlich um ein Verfahren zwischen einem Ursprungs- und einem Vollstreckungsmitgliedstaat handeln.⁸⁰ Der Wegfall ist bedauerlich, da die Vollstreckungstitel-VO erhebliche Verfahrensvereinfachungen jedenfalls im Vergleich zum Brüsseler Übereinkommen gebracht hat, das die Exequatur vorsieht.

Mit der Mahnverfahrens-VO 1896/2006, die bisher auch für das Vereinigte Königreich gilt,⁸¹ wurde erstmalig ein einheitliches europäisches Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren für den Binnenmarkt geschaffen, das wie schon der europäische Vollstreckungstitel ganz ohne Exequatur auskommt. Das europäische Mahnverfahren steht einem Gläubiger als Alternative neben den im nationalen Recht vorgesehenen Mahnverfahren zur Verfügung, sofern er selbst oder sein Schuldner in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) als dem Mitgliedstaat des befassten Mahngerichts sitzt.⁸² Das heißt nach dem Brexit fällt die Möglichkeit des europäischen Mahnverfahrens im Verhältnis zu Schuldern im Vereinigten Königreich weg. Jedoch können Gläubiger mit Sitz im ausgetretenen Verei-

77 RGBl. II S. 624 (Wiederanwendung vom 13.3.1953, BGBl. II S. 116).

78 Dieses Übereinkommen verdrängt Art. 1–7 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess 1954, welches noch für Österreich gilt, und dessen Vorläuferübereinkommen von 1905.

79 Erwgr. 24 Vollstreckungstitel-VO.

80 Art. 2 Abs. 3, Art. 4 Nr. 4 und 5 Vollstreckungstitel-VO.

81 Vgl. Erwgr. 31 Mahnverfahrens-VO.

82 Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Mahnverfahrens-VO. Vgl. auch Rauscher/Gruber, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2015, Art. 3 Mahnverfahrens-VO Rn. 6.

nigten Königreich weiterhin ein EU-Mahnverfahren vor einem Gericht eines verbleibenden EU-Mitgliedstaats gegen Schuldner, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gerichts sitzen, betreiben, sofern eine entsprechende besondere Zuständigkeit des Gerichts nach der Brüssel Ia-VO begründet ist.⁸³ In ähnlicher Art und Weise stellt die Bagatell- bzw. Small-Claims-VO 861/2007, die bisher ebenfalls im Vereinigten Königreich gilt,⁸⁴ ein Alternativverfahren ohne Exequatur für grenzüberschreitende Klagen bis zu 2.000 EUR zur Verfügung, das mit dem Brexit gegen Schuldner im Vereinigten Königreich wegfällt, aber für dortige Gläubiger vor dem Gericht eines Mitgliedstaats gegenüber Schuldnern in einem anderen Mitgliedstaat bestehen bleibt.⁸⁵

Schließlich ist noch die Kontenpfändungs-VO 655/2014 zu nennen, die Anfang 2017 in Kraft treten wird. Das Vereinigte Königreich hat sich aber von Anfang an gegen eine Teilnahme daran entschieden.⁸⁶

B. Internationales Privatrecht

I. „Rom I“ – Vertragskollisionsrecht

Um das auf grenzüberschreitende Verträge anzuwendende Recht festzustellen, muss mangels europäischen oder internationalen Einheitsrechts das einschlägige Kollisionsrecht herangezogen werden. Nicht einmal für internationale Handelskaufverträge kann auf das UN-Kaufrecht (CISG) zurückgegriffen werden, da das Vereinigte Königreich nach wie vor zu den wenigen Staaten der Welt gehört, die es nicht gezeichnet haben.

Innerhalb der EU (ausgenommen Dänemark) wurde das Vertragskollisionsrecht mit der Rom I-VO 593/2008 vereinheitlicht und das Vereinigte Königreich hatte sich nach anfänglichen Vorbehalten zum *opt in* entschieden.⁸⁷ Nach dem Brexit lebt das vorangegangene völkerrechtliche Übereinkommen von Rom 1980 wieder auf,⁸⁸ an dessen Stelle die Verordnung

83 Art. 6 Abs. 1 Mahnverfahrens-VO i.V.m. Art. 7 u.a. Brüssel Ia-VO.

84 Erwgr. 37 Bagatell-VO.

85 Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Bagatell-VO. Vgl. auch Rauscher/*Varga*, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2015, Art. 3 Bagatell-VO Rn. 6.

86 Erwgr. 50 Kontenpfändungs-VO.

87 Anders noch der Wortlaut von Erwgr. 45 Rom I-VO; siehe aber Entscheidung 2009/26/EG, ABl. 2009 L 10/22.

88 Aktuelle konsolidierte Fassung ABl. 2005 C 334/1.

nur in EU-Mitgliedstaaten getreten ist.⁸⁹ Anders als bei der gespaltenen Lage beim Brüsseler Übereinkommen gehören dem Übereinkommen von Rom alle verbleibenden EU-Mitgliedstaaten (bis auf Kroatien) und das austretende Vereinigte Königreich an. Auch die Änderungen, die sich mit der Rom I-VO gegenüber dem Übereinkommen von Rom ergeben haben, sind anders als bei den erheblichen Reformen im Brüssel-Regime relativ gering, da inhaltlich eine weitestgehende Übernahme stattfand und nur einige Schwachstellen ausgebessert wurden.⁹⁰ Für die Auslegung beider Rechtsinstrumente ist der EuGH zuständig, da ihm diese Zuständigkeit von allen Parteien des Übereinkommens von Rom wie schon beim Brüsseler Übereinkommen übertragen wurde.⁹¹ Somit macht es in der Regel kaum einen Unterschied, wenn nach dem Brexit das Vereinigte Königreich und die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten wechselseitig anstelle der Rom I-VO wieder das Übereinkommen von Rom anwenden. Obwohl die Rom I-VO selbst von ihrer universellen Geltung ausgeht, also mitgliedstaatlichen Gerichten vorgibt, dass sie das anzuwendende Recht auch bei Berufung des Rechts eines Drittstaats wie des ausgestretenen Vereinigten Königreichs nach der Verordnung zu bestimmen haben,⁹² ist für alle verbleibenden EU-Mitgliedstaaten das ältere und nach wie vor bestehende Übereinkommen von Rom im Verhältnis zum Vereinigten Königreich völkerrechtlich bindend und vorrangig. Dies entspricht nach einer Ansicht der derzeitigen Lage aller anderen EU-Mitgliedstaaten im Verhältnis zu Dänemark;⁹³ soweit nach anderer Ansicht des überwiegenden Schrifttums⁹⁴ für

89 Vgl. Art. 24 Abs. 1 Rom I-VO: „Diese Verordnung tritt in den Mitgliedstaaten an die Stelle des Übereinkommens von Rom, außer hinsichtlich der [Übersee-] Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, die in den territorialen Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen [...]“. Hess, IPRax 2016, 409 (417) meint hingegen, dass das Übereinkommen „nur für EU-Mitgliedstaaten fortgilt und nur für deren [Übersee-] Hoheitsgebiete“.

90 Vgl. im Einzelnen *Clausnitzer/Woopen*, BB 2008, 1798 ff.; *Mankowski*, IHR 2008, 133 ff.

91 Erstes Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens von 1980 durch den Gerichtshof i.V.m. Zweitem Protokoll zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung, konsolidierte Fassungen ABl. 2005 C 334/20 und 26.

92 Vgl. Art. 2 Rom I-VO.

93 Dazu *W.-H. Roth*, IPRax 2015, 222 (224 f.) als Anm. zu OLG Koblenz, IPRax 2015, 255; ebenso *Prütting/Wegen/Weinreich/Brödermann/Wegen*, BGB Kommentar, 11. Aufl. 2016, Art. 2 Rom I-VO Rn. 3 und Art. 25 Rom I-VO Rn. 2.

94 *Leible/Lehmann*, RIW 2008, 528 (532); *Ferrari/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht, Art. 5 VO (EG) 593/2008 Rn. 13; *Rauscher/v. Hein*, EuZPR/EuIPR,

das Übereinkommen von Rom, das in das Recht der EU eingebunden sei, keine völkerrechtliche Weiterverpflichtung zur Anwendung gegenüber Dänemark bestünde, das ein (an der Rom I-VO nicht teilnehmender) EU-Mitgliedstaat ist,⁹⁵ lässt sich dies jedenfalls auf das aus der EU ausgetretene Vereinigte Königreich nicht übertragen. Nicht ausgeschlossen ist, anders als beim Brüsseler Übereinkommen, dass das Übereinkommen von Rom von den Vertragsstaaten individuell zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt wird.⁹⁶

II. „Rom II“ – Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse

Deutlich problematischer gestaltet sich die Situation für das Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse. Dieses ist zwar von der EU mit der Rom II-VO 865/2007 vereinheitlicht worden. Jedoch handelte es sich dabei um „die erste Neuschöpfung des europäischen Kollisionsrechts“,⁹⁷ sodass beim Brexit keine Möglichkeit zum Rückfall auf subsidiäre völkerrechtliche Verträge besteht. Frühere EWG-Vorhaben zur Harmonisierung des Internationalen Schuldrechts scheiterten bezüglich der außervertraglichen Schuldverhältnisse nicht zuletzt am Widerstand des Vereinigten Königreichs in den 1970er-Jahren, sodass die Vorhaben nur in Bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse mit dem oben diskutierten Übereinkommen von Rom realisiert werden konnten.⁹⁸ Von Seiten der Haager Konferenz existieren Übereinkommen für einige Spezialbereiche, nämlich der Haftung im Straßenverkehr⁹⁹ und der Produkthaftung¹⁰⁰, aber sie gelten weder für das Vereinigte Königreich noch für viele der verblei-

3. Aufl. 2010, Art. 1 Rom I-VO Rn. 72; MüKo-BGB/*Martiny*, 6. Aufl. 2015, Art. 24 Rom I-VO Rn. 4 und 8; BeckOK-BGB/*Spickhoff*, 39. Ed., Art. 24 VO 593/2008 Rn. 2.

⁹⁵ *Martiny*, RIW 2009, 737 (740).

⁹⁶ Art. 30 des Übereinkommens von Rom. Dazu *Plender/Wilderspin*, European Contracts Convention, 2. Aufl. 2001, Rn. 13-02.

⁹⁷ *Jayme/Kohler*, IPRax 2007, 493 (494).

⁹⁸ Vgl. den *Giuliano/Lagarde*-Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, abgedruckt als Anlage zur BT-Drs. 10/503, S. 33 (39).

⁹⁹ Haager Übereinkommen 1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht.

¹⁰⁰ Haager Übereinkommen 1973 über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht.

benden EU-Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland). Die Kollisionsrechtsvereinheitlichung, die mit der Rom II-VO erreicht wurde, ist eine besondere Errungenschaft, weil sie Rechtssicherheit für alle außervertraglichen – und d.h. meist unvorhergesehen eintretenden – Schuldverhältnisse gebracht und weil sie die Attraktivität des *forum shopping* zwischen den verschiedenen Gerichtsständen, die für außervertragliche Klagen bestehen,¹⁰¹ reduziert hat.

Die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten wenden die Rom II-VO auch nach dem Brexit weiterhin gegenüber dem Vereinigten Königreich als Drittstaat an, da die Verordnung ebenso wie die Rom I-VO universale Anwendbarkeit beansprucht,¹⁰² jedoch keine völkerrechtlichen Übereinkommen zum außervertraglichen Schuldrecht bestehen, die der Anwendung der Verordnung entgegenstünden. Gemäß der Rom II-VO ist somit nicht nur die Abweichung von zwingendem EU-Recht (in der Umsetzung *lege fori*) untersagt, wenn die Parteien englisches Recht gewählt haben,¹⁰³ obwohl sich alle anderen Sachverhaltselemente ausschließlich auf verbliebene EU-Mitgliedstaaten beziehen.¹⁰⁴ Bezogen auf den international bedeutenden Londoner Finanzmarkt hat die Geltung der Rom II-VO vor allem zur Folge, dass für alle außervertraglichen Aspekte des Handels mit Finanzinstrumenten ein deutsches oder anderes mitgliedstaatliches Gericht das anzuwendende Recht weiterhin nach der Rom II-VO bestimmt, zB für ein in London begangenes Finanzmarktdelikt, das sich auch auf in Deutschland gehaltene Finanzinstrumente auswirkt. Für eine in diesem Fall in Deutschland erhobene Schadensersatzklage ist das Recht am Ort des Schadenseintritts anzuwenden (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO), womit der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten oder der Ort seines betroffenen Bankkontos gemeint ist.¹⁰⁵ Die allgemeine Anknüpfungsregel der Rom II-VO ist insofern zwar nicht eindeutig,¹⁰⁶ doch wird höchstwahrscheinlich deutsches Recht anzuwenden sein; auf das englische Kollisionsrecht kommt es jedenfalls nicht an.

101 Art. 4, 7 Nr. 3 Brüssel Ia-VO ≈ Art. 2, 5 Nr. 3 Brüsseler Übereinkommen.

102 Art. 3 Rom II-VO.

103 Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO.

104 Art. 14 Abs. 3 Rom II-VO.

105 *Unberath/Cziupka*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR III, 3. Aufl. 2010, Art. 4 Rom II-VO Rn. 40 ff.

106 Zum Reformbedarf vgl. den Vorschlag des Deutschen Rats für IPR (IPRax 2012, 470 f.) nebst Erläuterungen von *Lehmann*, IPRax 2012, 399 ff. Vgl. auch die *Kolossa*-Entscheidung des EuGH, C-375/13 zur Brüssel I-VO.

III. „Rom III“ ff. – Kollisionsrecht im Familien- und Erbrecht

An der europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung im Bereich des Ehescheidungsrechts durch die Rom III-VO 1259/2010 beteiligten sich nur Mitgliedstaaten, die sich für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des anzuwendenden Rechts in Ehesachen ausgesprochen haben (u.a. Deutschland),¹⁰⁷ nicht aber das Vereinigte Königreich. Auch an der EuErbVO 650/2012 zur Vereinheitlichung des Erbkollisionsrechts (einschließlich des Verfahrensrechts) beteiligte sich das Vereinigte Königreich von Anfang an nicht.¹⁰⁸ Sie gilt für alle anderen EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) und beansprucht – ebenso wie die Rom III-VO – universelle Geltung, auch wenn das Recht eines nicht teilnehmenden Mitglied- bzw. eines Drittstaats anzuwenden ist,¹⁰⁹ wie etwa des Vereinigten Königreichs. Vom IZVR-Teil der EuErbVO sind englische Gerichte aber wie bisher nicht betroffen.¹¹⁰

Das Kollisionsrecht in Unterhaltsfragen kann im Verhältnis der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten und dem ausgetretenen Vereinigten Königreich nicht mehr nach dem Haager Unterhaltsprotokoll 2007 bestimmt werden, das von der Union als „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ mit Wirkung für ihre Mitgliedstaaten genehmigt wurde (und auf das Art. 15 EuUntVO verweist), da es vom Vereinigten Königreich bisher nicht eigenständig gezeichnet wurde. Gegenüber dem Vereinigten Königreich besteht die völkerrechtliche Bindung an die alten Haager Übereinkommen von 1956 und 1973 über das auf Unterhaltsverpflichtungen anzuwendende Recht,¹¹¹ die sich aber inhaltlich in einigen Punkten deutlich vom Protokoll 2007 unterscheiden.¹¹²

107 Erwgr. 6 Rom III-VO.

108 Erwgr. 82 EuErbVO.

109 Art. 20 EuErbVO; Art. 4 Rom III-VO.

110 Vgl. *Dutta*, in: MüKo-BGB X, 6. Aufl. 2015, Vor Art. 1 EuErbVO Rn. 15.

111 Vgl. *Andrae*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, 3. Aufl. 2010, Art. 18 HUntStProt Rn. 3 und 5.

112 Dazu *Andrae*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, 3. Aufl. 2010, Einl HUntStProt Rn. 10.

C. Sonderbereich: Internationales Insolvenz(verfahrens)recht

I. EuInsVO (n.F.) und Mangel an internationalen Übereinkommen

Als besonderer Bereich des IZVR und IPR sollen abschließend die Auswirkungen des Brexit auf das europäische Internationale Insolvenz(verfahrens)recht in den Blick genommen werden (das bisher nicht europäisch kodifizierte Internationale Gesellschaftsrecht wird im gesonderten Beitrag von *Sascha Stiegler* behandelt¹¹³). Mit dem Brexit endet die Teilhabe des Vereinigten Königreichs an der EuInsVO 1346/2000, zu der es sein *opt in* erklärt hat.¹¹⁴ Da der Austritt des Vereinigten Königreichs kaum bis Juni 2017 sondern erst später wirksam wird, wie es aufgrund der komplizierten Austrittsverhandlungen zu vermuten ist, wird für eine „Übergangszeit“ die neugefasste EuInsVO 858/2015 gelten,¹¹⁵ für die das Vereinigte Königreich bereits sein *opt in* bekräftigt hat¹¹⁶ und für die es aufgrund des Verwaltungscharakters keines Transformationsakts ins nationale (britische) Recht bedarf.¹¹⁷

Internationale Übereinkommen, auf die das Vereinigte Königreich nach dem Brexit zurückfallen könnte, bestehen für den Bereich des Insolvenzrechts nicht. Die EuInsVO beruht zwar auf den Entwürfen für ein Europäisches Insolvenzübereinkommen 1995, das eine „kontrollierte Universalität“ einführen wollte,¹¹⁸ aber dieses Übereinkommen ist nie in Kraft getreten, weil das Vereinigte Königreich seine Unterzeichnung verweigerte.¹¹⁹ Das zuvor schon vom Europarat vorbereitete schlichtere Istanbuler Übereinkommen 1990¹²⁰ fand allerdings auch keine große Zustimmung und wurde bisher nur von Zypern ratifiziert.¹²¹ Ein Parallelabkommen zur EuInsVO nach dem Lugano-Vorbild wird zwar diskutiert,¹²² ist derzeit

113 Siehe in diesem Band *Stiegler*, Der EU-Austritt Großbritanniens aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, S. 125 ff.

114 Erwgr. 32 EuInsVO.

115 Näheres bei *J. Ungerer*, IILR 2015, 272 ff.

116 Erwgr. 87 EuInsVO n.F.

117 An einer britischen Umsetzung zweifelnd *Hess*, IPRax 2016, 409 (416).

118 Dazu *Taupitz*, ZZP 111 (1998), 315 (324 f.).

119 Dazu *Jayme/Kohler*, IPRax 1996, 377 (389).

120 European Convention on certain international aspects on Bankruptcy.

121 ETS Nr. 136.

122 Dazu *Rodriguez*, IILR 2011, 423 (430).

aber noch in weiter Ferne, weil von Seiten der EU kein besonderes Bedürfnis danach besteht.

II. Autonomes Internationales Insolvenzrecht

Somit wendet jeder der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten nach dem Brexit sein autonomes Internationales Insolvenzrecht im Verhältnis zum Vereinigten Königreich an. Für Deutschland sind somit die Regelungen in §§ 335–358 InsO heranzuziehen, die bisher von der EuInsVO in der Anwendung verdrängt waren, aber sich inhaltlich in Kernfragen kaum (mehr) von den Regelungen der EuInsVO unterscheiden.¹²³ Jedenfalls in zwei Bereichen sind aber gewisse Besonderheiten zu beachten (und in anderen EU-Mitgliedstaaten sind stärkere Divergenzen nicht ausgeschlossen).

Zum einen können Entscheidungen, die etwa in einem grundsätzlich anerkennungsfähigen englischen Insolvenzverfahren (*winding up*)¹²⁴ nach dem Brexit ergangen sind, in Deutschland nur anerkannt werden, wenn das entscheidende englische Gericht auch aus deutscher Sicht international zuständig gewesen ist.¹²⁵ Die einschlägige Zuständigkeitsregelung des deutschen Insolvenzrechts, die für juristische Personen auf den tatsächlichen Mittelpunkt ihrer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit abstellt,¹²⁶ deckt sich jedoch wieder weitgehend mit der Regelung der EuInsVO.¹²⁷ Schon grundsätzlich nicht als Insolvenzverfahren anerkennungsfähig ist nach deutschem Verständnis das englische *scheme of arrangement* zur Unternehmenssanierung,¹²⁸ das aber auch nicht im Anhang A der EuInsVO (und EuInsVO n.F.¹²⁹) als Gesamtverfahren genannt wird; unberührt bleibt eine Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Ent-

123 *Brinkmann*, in K. Schmidt, InsO, 19. Aufl. 2016, Vor §§ 335 ff. Rn. 9 ff.

124 Gem. Insolvency Act 1986.

125 § 343 InsO. Dazu auch *M.-P. Weller/Thomale*, „Chancen für die ‚City‘ am Main – Das deutsche Unternehmensrecht könnte vom Brexit profitieren“, FAZ v. 29.6.2016, S. 18.

126 § 3 InsO, dem insofern die Doppelfunktion für die Festlegung der örtlichen und der internationalen Zuständigkeit zukommt.

127 Art. 3 Abs. 1 S. 1 EuInsVO. *Kolmann/Keller*, in: Gottwald, InsO-Hdb, 5. Aufl. 2015, § 132 Rn. 11; *Thole*, in: MüKo-InsO, 3. Aufl. 2016, Art. 102 § 1 EGInsO Rn. 1.

128 BGH, NZI 2012, 425 Rn. 21.

129 Dazu *Parzinger*, NZI 2016, 63 (65).

scheidung, die das ausgehandelte *scheme of arrangement* billigt,¹³⁰ nach dem Brüssel-Regime.¹³¹

Zum anderen wird es nach dem Brexit leichter sein, in Deutschland ein Partikularverfahren über das inländische Vermögen des insolventen Schuldners neben einem im Vereinigten Königreich stattfindenden Insolvenzverfahren zu eröffnen, dessen Universalität dadurch eingeschränkt wird. Anders als nach der EuInsVO, die nur in Niederlassungsmitgliedstaaten Sekundär- als Partikularverfahren erlaubt,¹³² genügt nach autonomem deutschen Recht ein erhebliches Gläubigerinteresse, um über das inländische Vermögen ein eigenständiges Verfahren nach inländischem Recht durchzuführen.¹³³

D. Fazit

Zusammengefasst betrachtet ergeben sich durch den Brexit im Bereich des IZVR und IPR deutliche Änderungen. Es liegt vor allem am Vereinigten Königreich, bei den Austrittsverhandlungen die Auswirkungen des Brexit aus eigenem Interesse möglichst gering zu halten. Dies betrifft zum einen die internationale Zuständigkeit, um den Rückfall auf das Brüsseler Übereinkommen abzufedern, insbesondere zur Vermeidung des überholten Exequaturverfahrens bei grenzüberschreitender Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, und um eine unübersichtliche Regelungslage für grenzüberschreitende Ehescheidungs- und Unterhaltsverfahren zu verhindern. Zum anderen sind im Kollisionsrecht zwar keine nennenswerten nachteiligen Brexit-Folgen für das Internationale Vertragsrecht zu befürchten, aber es droht Unsicherheit vor allem im Bereich des Kollisionsrechts für (Finanzmarkt-) Delikte und andere außervertragliche Schuldverhältnisse. Zu bedauern ist der meist vollständige Wegfall der flankierenden Verordnungen des europäischen Zivilverfahrensrechts. Bedenklich ist die Zersplitterung im Internationalen Insolvenzrecht, wenn wieder die autonomen Regelungen der Mitgliedstaaten anstelle der (neugefassten) EuInsVO gelten.

130 Zur Bedeutung der Rolle des Gerichts *Ringe*, in: Schall (Hrsg.), *Companies Act*, Kommentar, 2014, Vor sec. 895 ff. Rn. 4.

131 *Brinkmann*, in: K. Schmidt, *InsO*, 19. Aufl. 2016, § 335 Rn. 10 m.w.N.

132 Art. 3 Abs. 2 EuInsVO.

133 § 354 InsO.

Durch den Austritt manövriert sich das Vereinigte Königreich in eine nachteilige Situation, vergleicht man sie mit seiner komfortablen Sonderposition in der EU, in der es die gemeinschaftlichen IZVR/IPR-Verordnungen mitgestalten und bezüglich seiner eigenen Teilnahme daran jeweils einseitig optieren konnte. Das Vereinigte Königreich konnte die anderen Mitgliedstaaten soweit beeinflussen, dass es nur bei einem bestimmten Ausgang der Verhandlungen zu einer neuen Verordnung an der Verordnung partizipieren würde.¹³⁴

Für die künftige europäische IZVR/IPR-Gestaltung außerhalb der Union würde sich die EFTA anbieten, die vor allem das attraktive Lugano-Regime bereithält, dem das Vereinigte Königreich alsbald beitreten könnte. Auch die Haager Konferenz, deren international ausgehandelten Übereinkommen zum IZVR/IPR regelmäßig in der Anwendung zwischen den EU-Mitgliedstaaten von Sekundärrecht verdrängt waren und nun im Verhältnis zum austretenden Vereinigten Königreich wieder aufleben, dürfte deutlich mehr Bedeutung für die Staaten Europas erhalten. Hinzuweisen ist insofern auf das in Vorbereitung befindliche weltweite Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen.¹³⁵

Summary

There can be no doubt that jurisdiction, recognition and enforcement of judgments in Europe will be considerably affected by Brexit. Particularly, this concerns the Brussels regime, which threatens to fall back from the modern Recast Regulation to the outdated 1968 Convention developed for relations between the UK and the then EEC Member States. Considering that no transition rules are in existence, this fall back could only be prevented by the withdrawal agreement, which is likely to be negotiated. An alternative might be the UK's accession to the 2007 Lugano Convention (and perhaps rejoining EFTA). The Hague Conventions are expected to be maintained where applicable in international legal proceedings. As for

134 Ausgestattet mit dieser Verhandlungsposition setzte das Vereinigte Königreich etwa die Einschränkung bei der Berücksichtigung von Eingriffsnormen in Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO durch. Dazu *Freitag*, IPRax 2009, 110 ff.; *Mankowski*, IHR 2008, 148.

135 „Judgments Project“, Übereinkommensentwurf April 2016 <<https://assets.hcch.net/docs/01adb7d9-13f3-4199-b1d3-ca62de79360f.pdf>>.

conflict-of-laws, the Rome regime for contracts should basically remain unchanged, yet for non-contractual obligations there might be the risk of legal uncertainty. With regard to international insolvency, the domestic regimes of the Member States will take over from the European Insolvency (Recast) Regulation.

Resumé

Il va sans doute que la juridiction, la reconnaissance et l'exécution des décisions juridiques en Europe seront considérablement affectées par le Brexit. Cela concernera en particulier le régime de Bruxelles qui court le risque de s'éloigner de son Règlement moderne (Bruxelles I *bis*) et de s'orienter de nouveau vers la convention désuète de 1968 élaborée pour les relations entre le Royaume-Uni et les États alors membres de la CEE. Considérant qu'il n'y a pas de règles de transition existantes, ce retour pourrait seulement être empêché par l'accord de retrait dont la négociation est probable. Une alternative pourrait être l'adhésion du Royaume-Uni à la convention de Lugano de 2007 (et peut-être la possibilité de rejoindre l'AELE). Les Conventions de La Haye devraient être maintenues le cas échéant dans les procédures judiciaires internationales. En ce qui concerne les conflits de lois, le régime de Rome pour les contrats devrait en principe rester inchangé, mais pour les obligations non-contractuelles l'incertitude juridique est probable. En ce qui concerne l'insolvabilité internationale, les régimes nationaux des États membres prendront la relève du (nouveau) Règlement sur l'insolvabilité européenne.